

23. Erwerb, Besitz und Abgabe von Fischen

23.1 Fischkrankheiten

¹Das Verbot des Inverkehrbringens nach § 27 Abs. 2 Satz 1 AVBayFiG bezieht sich insbesondere auf folgende Fischkrankheiten:

- infektiöse Hämato-poetische Nekrose der Salmoniden (IHN), Kategorie C+D+E,
- virale Hämorrhagische Septikämie der Salmoniden (VHS), Kategorie C+D+E,
- Koi Herpesvirus – Infektion der Karpfen (KHV), Kategorie E.

²Zur Bekämpfung relevanter Fischseuchen verfügt die zuständige Kreisverwaltungsbehörde über weitreichende Anordnungsbefugnisse. ³Anderweitige Vorschriften zur Bekämpfung von Fischkrankheiten, insbesondere die Fischseuchenverordnung (vgl. Nr. 21.3), bleiben unberührt.

23.2 Abgabe lebender Krebse

¹Die Hinweispflicht nach § 27 Abs. 2 Satz 2 AVBayFiG hat zu erfüllen, wer lebende Zehnfußkrebse aller Arten (mit Ausnahme des Edel- und Steinkrebses) in den Verkehr bringt. ²Der Hinweis muss schriftlich mit dem vorgeschriebenen Wortlaut gegeben werden. ³Eine vorsätzliche Missachtung der Hinweispflicht ist als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedroht (§ 32 Nr. 14 Buchst. c) AVBayFiG).

23.3 Aufzeichnungspflicht

Die Aufzeichnungen nach § 27 Abs. 3 AVBayFiG müssen Angaben enthalten über

- Bestand (Stichtag, Art, Menge, Altersklasse),
- Zugang (Datum, Herkunft, Art, Menge, Altersklasse),
- Abgabe (Datum, Verbleib, Art, Menge, Altersklasse).